

<input type="checkbox"/>	Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
<input type="checkbox"/>	des Stadtentwicklungsausschusses		
<input type="checkbox"/>	des Haupt- und Finanzausschusses		
<input checked="" type="checkbox"/>	der Stadtvertretung	<i>29.8.16</i>	

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Kriminalpräventiver Rat: nein
- Seniorenbeirat: nein

Vertrag über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 89 (Bereich zwischen Dazendorfer Weg und Lütjenburger Weg)

A) SACHVERHALT

Auf die Vorlage hinsichtlich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 89 (Bereich zwischen Dazendorfer Weg und Lütjenburger Weg) wird verwiesen.

B) STELLUNGNAHME

Eine Ausfertigung des Vertragsentwurfs für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 89 (Bereich zwischen Dazendorfer Weg und Lütjenburger Weg) ist zur Kenntnis und Beratung beigefügt.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Aufgrund des beigefügten Vertragsentwurfes entstehen der Stadt keine Kosten.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Dem vorgelegten Vertragsentwurf für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 89 (Bereich zwischen Dazendorfer Weg und Lütjenburger Weg) wird zugestimmt.


Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	<i>29.08.16</i>
Amtsleiterin / Amtsleiter	<i>29.08.16</i>
Büroleitender Beamter	<i>30/8.16</i>

Vertrag

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.89

(Bereich zwischen Dazendorfer Weg und Lütjenburger Weg)

zwischen der Stadt Heiligenhafen, vertreten durch den Bürgermeister

- nachstehend *Stadt* genannt -

und

der Wohnpark Heiligenhafen GmbH & Co.KG, Schulstraße 4, 23774 Heiligenhafen,
vertreten durch Herrn Steffen Zocher,

- nachstehend *Bauherr* genannt -

wird zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.89 nachstehender Vertrag geschlossen:

§ 1

Der Bauherr beabsichtigt die Errichtung von 95 Eigentumswohnungen sowie einer Seniorenresidenz. Eine entscheidende Voraussetzung dafür ist das Vorliegen eines entsprechenden rechtskräftigen Bebauungsplanes.

Die Stadt wird deshalb nach Abschluss dieses Vertrages mit dem Planaufstellungsverfahren für die Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplanes beginnen. Der Bauherr beauftragt im Einvernehmen mit der Stadt ein Architekturbüro mit der Aufstellung dieser Bauleitplanung.

Die Planungshoheit obliegt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB der Stadt.

§ 2

Die Kosten für die Aufstellung des Bebauungsplanes, evtl. Gutachten und ggf. Folgekosten (Ausgleichsflächen, Ersatzmaßnahmen u. ä.) werden von dem Bauherrn in voller Höhe getragen. Sollte die Umlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen, die sich derzeit im öffentlichen Verkehrsraum befinden, erforderlich werden, sind diese ebenfalls zu übernehmen.

Der Bauherr übernimmt die Verwaltungskosten oder sonstigen Aufwendungen, die der Stadt durch diese städtebauliche Maßnahme entstehen und die Voraussetzung für die geplanten Vorhaben sind, im Rahmen einer Pauschale von 900,00 € pro Bauleitplan. Dieser Betrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Stadt fällig.

Sollte das Bauleitplanverfahren aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht zum Abschluss gebracht werden, hat der Bauherr trotzdem alle bis dahin entstandenen Kosten zu begleichen, ggf. auch die evtl. Kosten für die Aufhebung dieser Bauleitplanung.

§ 3

Dem Bauherrn ist bekannt, dass die Stromversorgung im Bereich der Stadt von der Schleswig-Holstein Netz AG und die Wasserversorgung, Abfall- und Schmutzwasserentsorgung sowie Gasversorgung vom Zweckverband Ostholstein, Sierksdorf, durchgeführt werden. Er wird wegen der Stromversorgung unmittelbar mit der Schleswig-Holstein Netz AG und wegen der Wasserversorgung, Gasversorgung, Abfall- und Schmutzwasserentsorgung mit dem Zweckverband Ostholstein die erforderlichen Verträge abschließen.

§ 4

Zur Begründung dieses Vertrages nehmen die Vertragsparteien Bezug auf § 124 BauGB in der Fassung der Änderung durch Artikel 1 Ziffer 10 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993, BGBl. I S. 466 ff.). Aus dieser gesetzlichen Vorschrift ergibt sich, dass § 129 Abs. 1 Satz 3 BauGB nicht anzuwenden ist.

Der Bauherr übernimmt mithin die sich aus diesem Vertrag ergebenden Kosten vollständig und ohne Beteiligung der Stadt.

§ 5

Ohne Zustimmung der Stadt darf der Bauherr seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nicht auf andere Personen übertragen.

§ 6

Der Bauherr verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen seinem evtl. Rechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung weiterzugeben. Der heutige Bauherr haftet der Stadt als Gesamtschuldner für die Erfüllung des Vertrages neben einer etwaigen Rechtsnachfolge, soweit die Stadt ihn nicht ausdrücklich aus der Haftung entlässt.

§ 7

Die Erklärungen in diesem Vertrag für die Stadt werden vorbehaltlich der Zustimmung durch die Stadtvertretung gegeben.

§ 8

Vertragsänderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und der Bauherr erhalten je eine Ausfertigung.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Heiligenhafen, den

Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister

Heiligenhafen, den

(Bauherr)